

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname KRIMINALAKTEN- NACHWEIS „KAN“	<input type="checkbox"/> Amtsdatei	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei	<input type="checkbox"/> Zentraldatei
	<input type="checkbox"/> Vorgangsdatei	<input type="checkbox"/> Auswertedatei	<input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

1 Bezeichnung der Datei

KRIMINALAKTENNACHWEIS "KAN"

Die Datei ist eine Verbunddatei nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 bis 3 BKAG.

2 Rechtsgrundlage und Zweck der Datei

2.1 Rechtsgrundlage

Für die Führung der Datei:

§ 8 Abs. 1 und 2 BKAG

§ 10 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 a) BKADV

Für die Datenanlieferung durch das BKA:

§ 13 Abs. 4 BKAG

Für die Datenanlieferung durch die Länder:

§ 13 Abs. 1 BKAG

Für die Datenanlieferung durch die BPOL und den Zoll:

§ 13 Abs. 3 BKAG

2.2 Zweck der Datei

Der Kriminalaktennachweis (KAN) dient dem Nachweis von Kriminalakten, die beim Bund und bei den Ländern angelegt sind

- über Beschuldigte oder sonst tatverdächtige Personen wegen schwerer oder überregional bedeutsamer Straftaten
- über Beschuldigte oder Verurteilte / gleichgestellte Personen wegen Straftaten, bei denen gemäß § 81g Abs. 1 StPO die Speicherung eines DNA-Identifizierungsmusters in der DNA-Analysedatei erfolgt ist oder aufgrund bereits bestehender Speicherung nicht erfolgen konnte, obwohl die Voraussetzungen für eine Speicherung vorgelegen hätten.

Der Kriminalaktennachweis kann auch Daten enthalten, die als solche selbst nicht ohne weiteres die KAN-Zugangskriterien erfüllen, jedoch aufgrund einer Bewertung (Prognose) ergeben, dass diese zur Verhütung von Straftaten von länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung beitragen können.

Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens eine Straftat die Zugangskriterien gemäß Nr. 2.2.1 bis 2.2.3 zum KAN erfüllt.

Die Datei ermöglicht

- überregionale Straftäter zu erkennen und wirkungsvoll zu bekämpfen

BUNDESKRIMINALAMT
Der Datenschutzbeauftragte

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname KRIMINALAKTEN- NACHWEIS „KAN“	<input type="checkbox"/> Amtsdatei	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei	<input type="checkbox"/> Zentraldatei
	<input type="checkbox"/> Vorgangsdatei	<input type="checkbox"/> Auswertedatei	<input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

- die Abbildung des kriminellen Werdegangs (kriminelle Karriere) der entsprechenden Person.
Erfüllt eine Straftat die Zugangskriterien gemäß Nrn. 2.2.1 bis 2.2.3 zum KAN, sollten die bei anderen Polizeidienststellen über den Beschuldigten oder Tatverdächtigen geführten Kriminalakten, die für sich genommen nicht diese KAN-Zugangskriterien erfüllen, auch in den KAN der jeweiligen Person übernommen werden
- zwischen überregionalen und regional bedeutsamen Datenbeständen zu unterscheiden
- auf Rundfragen bei einer Vielzahl von Polizeidienststellen zu verzichten und damit
 - die Ermittlungen zu verkürzen
 - Unschuldige schneller zu entlasten
 - einen Verdacht nicht unnötig breit zu streuen
- fristgerechte Aktenaussonderung und Datenlöschung durch ein automatisiertes einheitliches Verfahren.

2.2.1 Schwere Strafen sind

- Verbrechen und
- die in § 100a StPO aufgeführten Vergehen

2.2.2 Überregional bedeutsam sind Straftaten, wenn Verdacht besteht auf

- gewohnheits-, gewerbs- oder bandenmäßige Begehung
- Triebtäterschaft
- planmäßige überörtliche Begehung
- Begehung unter Mitführung von Schusswaffen
- internationale Betätigung
- erneute Straffälligkeit der Beschuldigten oder Tatverdächtigen außerhalb ihres Wohn- oder Aufenthaltsbereichs
- Handeln zur Verfolgung politischer Ziele

2.2.3 Straftaten gemäß § 81g Abs. 1 StPO sind

- Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184f des Strafgesetzbuches).

wenn wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen die Person künftig Strafverfahren wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung zu führen sind. Die wiederholte Begehung sonstiger Straftaten kann im Unrechtsgehalt einer Straftat von erheblicher Bedeutung gleichstehen.

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname KRIMINALAKTEN- NACHWEIS „KAN“	<input type="checkbox"/> Amtsdatei	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei	<input type="checkbox"/> Zentraldatei
	<input type="checkbox"/> Vorgangsdatei	<input type="checkbox"/> Auswertedatei	<input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

3 Personenkreis, über den Daten gespeichert werden

Aufnahme in die Datei finden Daten von

- 3.1 Beschuldigten (§ 8 Abs. 1 und 2 BKAG)
- 3.2 Verdächtigen, soweit erforderlich, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat [Tatbezug], der Persönlichkeit des Betroffenen als Täter oder Teilnehmer [Personenbezug] Grund zu der Annahme besteht, dass der Verdächtige erneut [wiederholt] Straftaten begehen wird (§ 8 Abs. 2 BKAG)
- 3.3 Verurteilten / gleichgestellten Personen i.S.d. § 81g Abs. 4 StPO.

4 Art der zu speichernden personenbezogenen Daten

Personendaten
Verwaltungsdaten
Personengebundene Hinweise
Personenbeschreibungen
Lichtbilder
Fallgrunddaten
Zusätzliche Personeninformationen

5 Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Datei dienen*

- 5.1 Personendaten
 - 5.1.1 Rechtmäßige Personalien (oder Personalien, die einer Person vorläufig als rechtmäßig zugeordnet werden)
 - Familienname/Ehename*
 - Geburtsname*
 - Sonstiger Name* (z.B. Geschiedenen-/Verwitweten-/Genannt-/Künstler-/Ordens- oder früherer Name)
 - Akademischer Grad
 - Vorname(n)*
 - Geburtsdatum*
 - Geburtsort/-kreis
 - Spitzname*
 - Geschlecht
 - Staatsangehörigkeit
 - Geburtsland

* Die Erschließung des "KAN" erfolgt über Name, Vorname, Geburtsdatum, in jeder Verbindung, die den Namen enthält. Suchbegriffe der Personenbeschreibung (L-Gruppe) sind noch nicht realisiert.

aktueller Stand 29.10.2013	Redaktion DS / ZD / IT	Seite - 3 -
-------------------------------	---------------------------	----------------

BUNDESKRIMINALAMT
Der Datenschutzbeauftragte

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname KRIMINALAKTEN- NACHWEIS „KAN“	<input type="checkbox"/> Amtsdatei	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei	<input type="checkbox"/> Zentraldatei
	<input type="checkbox"/> Vorgangsdatei	<input type="checkbox"/> Auswertedatei	<input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

- Nicht identisch mit
- Sterbedatum
- Ergänzung zu Staatsangehörigkeit/Geburtsland/Volkszugehörigkeit
- Art der Personalie
- Sondervermerk (die Personendaten betreffende Besonderheiten in freier Form)

5.1.2 Andere Personalien (Alias-Personalien/andere Schreibweisen)

- Familienname/Ehename*
- Geburtsname(n)*
- Sonstiger Name*
- Akademischer Grad
- Vorname(n)*
- Geburtsdatum*
- Geburtsort-/kreis
- Spitzname*
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Geburtsland
- Referenzdatengruppen
- Ergänzung zu Staatsangehörigkeit/Geburtsland/Volkszugehörigkeit
- Art der Personalie
- Sondervermerk (ergänzende Angaben in freier Form zu den anderen Personalien)

5.2 Verwaltungsdaten

- Kriminalaktenführende Polizeidienststelle
- Kriminalaktennummer
- Aussonderungsprüfdatum
- Status des DNA-Materials
- Sondervermerk (ergänzende Angaben in freier Form zu den Verwaltungsdaten)

5.3 Personengebundene Hinweise

- Bewaffnet
- Gewalttätig
- Ausbrecher
- Ansteckungsgefahr¹
- Geisteskrank
- BtM-Konsument
- Freitodgefahr
- REMO (Straftäter, politisch rechts motiviert)
- LIMO (Straftäter, politisch links motiviert)
- AUMO (Straftäter, politisch motivierter Ausländerkriminalität)

¹ Die Vergabe des PHW „Ansteckungsgefahr“ ist nur zulässig soweit folgende Krankheiten vorliegen: Hepatitis B, Hepatitis C, HIV.

In allen Fällen ist im Sondervermerk nach einem Hinweis auf die Informationsquelle ein Text gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu speichern, der die vorbeugenden Maßnahmen und diejenigen nach Blut- bzw. Schleimhautkontakt beschreibt.

BUNDESKRIMINALAMT
Der Datenschutzbeauftragte

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname KRIMINALAKTEN- NACHWEIS „KAN“	<input type="checkbox"/> Amtsdatei	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei	<input type="checkbox"/> Zentraldatei
	<input type="checkbox"/> Vorgangsdatei	<input type="checkbox"/> Auswertedatei	<input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

- SEXT (Sexualstraftäter, die bereits als solche in Erscheinung getreten sind und bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie zukünftig Straftaten begehen, die eine Gefahr für die sexuelle Selbstbestimmung Dritter beinhalten)
- EXPL (Explosivstoffgefahr)
- ROCK (Rocker)
- Sondervermerk (ergänzende Angaben in freier Form zu den personengebundenen Hinweisen)

5.4 Personenbeschreibungen

- Gestalt*
- Größe*
- Scheinbares Alter*
- Äußere Erscheinung*
- Körperliche Merkmale*
- Tätowierungen*
- Schuhgröße*
- Gewicht*
- Stimme/Sprachmerkmale*
- Mundart*
- Fremdsprache*
- Andere personenbezogene Merkmale
- Aktenführende Dienststelle
- Sondervermerk (ergänzende Angaben in freier Form zu den Personenbeschreibungen)

5.5 Lichtbilder

- Lichtbilder

5.6 Fallgrunddaten

- Tatzeit
- Tatort
- Delikt (führendes Delikt/weitere Delikte)
- Versuch/Vollendung
- Opfer (anonymisierte Daten)
- angegriffenes Objekt
- sachbearbeitende Dienststelle
- Aktenzeichen der sachbearbeitenden Dienststelle
- Abschluss der Ermittlungen
- KAN-Hinweis
- Sondervermerk (ergänzende Angaben in freier Form zu den Fallgrunddaten)

5.7 Zusätzliche Personeninformationen

- Erlerner Beruf
- Ausgeübte Tätigkeit
- Spezielle Kenntnisse/Fertigkeiten
- Kriminologische Kurzbezeichnung

aktueller Stand 29.10.2013	Redaktion DS / ZD IT	Seite - 5 -
-------------------------------	-------------------------	----------------

BUNDESKRIMINALAMT
Der Datenschutzbeauftragte

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname KRIMINALAKTEN- NACHWEIS „KAN“	<input type="checkbox"/> Amtsdatei	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei	<input type="checkbox"/> Zentraldatei
	<input type="checkbox"/> Vorgangsdatei	<input type="checkbox"/> Auswertedatei	<input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

- Letzte(r) Aufenthaltsort(e)**
- BKBL-Ausschreibung
- Sondervermerk ((ergänzende Angaben in freier Form zu den zusätzlichen Personeninformationen)

6 Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten

- 6.1 Die sachbearbeitenden Polizeidienststellen der Länder, der Bundespolizei sowie das Bundeskriminalamt stellen die im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit nach Nr. 2.1 erhobenen Daten in die Datei ein (§ 11 Abs. 2 BKAG).
- 6.2 Dem BKA obliegt die Überwachung der Einhaltung der Regeln der Zusammenarbeit bei Verbunddateien (§ 12 Abs. 1 BKAG).
- 6.3 Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die gespeicherten Daten, namentlich für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Zulässigkeit der Eingabe sowie die Richtigkeit oder Aktualität der Daten, trägt die Stelle, die sie unmittelbar eingegeben hat (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BKAG).

7 Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden

- 7.1 Zum Abruf werden die in Nr. 5 genannten Daten sowie ggf. Kurzhinweise auf das Vorhandensein von aktuellen Fahndungs- bzw. aktuellen Haftnotierungen und erkennungsdienstlichen Unterlagen aus den entsprechenden Dateien bereitgehalten. Zum Abruf sind die unter Nr. 6.1 genannten Stellen berechtigt (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BKAG); darüber hinaus das Zollkriminalamt, die Hauptzollämter für die Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben gemäß § 68 BPolG (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BKAG), der Polizei- und Sicherheitsdienst des Deutschen Bundestages (§ 11 Abs. 5 BKAG) sowie die Zollfahndungsämter (§ 11 Abs. 5 BKAG).
- 7.2 Eine konventionelle Übermittlung von Informationen aus der Datei richtet sich nach den §§ 10, 14 und 14a BKAG.
- 7.3 Die Auskunftserteilung an den Betroffenen richtet sich nach § 19 BDSG; die Auskunft erteilt das BKA im Einvernehmen mit der Stelle, die die datenschutzrechtliche Verantwortung gemäß Nr. 6.3 trägt (§ 12 Abs. 5 Sätze 1, 2 BKAG). Für die Landeskriminalämter bleibt im übrigen § 12 Abs. 5 Satz 3 BKAG unberührt.
- 7.4 Ein Abgleich personenbezogener Daten dieser Datei mit anderen Dateien ist unter den Voraussetzungen des § 28 BKAG zulässig

** Das Datenfeld besteht aus den Teilinformationen Land, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Datum und ergänzende Angaben. Ergänzende Angaben zum letzten Aufenthaltsort dürfen keine personenbezogenen Daten Unbeteiligter enthalten, wie z.B. wohnhaft bei Bruder XY oder Wohnungsinhaber: Erwin Mustermann.

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname KRIMINALAKTEN- NACHWEIS „KAN“	<input type="checkbox"/> Amtsdatei	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei	<input type="checkbox"/> Zentraldatei
	<input type="checkbox"/> Vorgangsdatei	<input type="checkbox"/> Auswertedatei	<input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

8 Prüffristen, Speicherdauer und Veränderungen

8.1 Die Prüffristen der personenbezogenen Daten richten sich nach § 32 Abs. 3 BKAG.

8.1.1 Nach § 32 Abs. 3 BKAG dürfen die Aussonderungsprüffristen der unter Nr. 3 genannten Personen bei Erwachsenen zehn Jahre und bei Jugendlichen fünf Jahre nicht überschreiten, wobei nach Zweck der Speicherung sowie Art und Schwere des Sachverhalts zu unterscheiden ist. Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass wegen der Art und Ausführung der Tat, die der Betroffene begangen hat, oder derer er verdächtig war, die Gefahr der Wiederholung besteht oder die Speicherung der Daten aus anderen schwerwiegenden Gründen weiterhin erforderlich ist, hat eine erneute Prüfung der Löschungsmöglichkeiten nach drei Jahren zu erfolgen. Eine Höherdatierung ist aktenkundig zu machen.

8.1.2 Im Sinne der verallgemeinernden Interessenabwägung sind nach vorheriger Prüfung gespeicherte Daten regelmäßig zu löschen, wenn

- der Betroffene das 70. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, dass in den zurückliegenden fünf Jahren für seine Person die Voraussetzungen für die Aufnahme von Daten in den „KAN“ gegeben waren
- zwei Jahre seit dem Tod des Betroffenen vergangen sind, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Daten der Aufklärung von Straftaten dienen können oder der Betroffene eines unnatürlichen Todes gestorben ist.

In den Fällen nach Ziffer 2.2.2, Punkt 7, ist abweichend von Nr. 8.1.1 zu prüfen, ob die Löschung nach drei Jahren erfolgen kann.

8.2 Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung (§ 32 Abs. 5 Satz 1 BKAG).

8.3 Die Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind (§ 32 Abs. 1, 9 Satz 1 BKAG); dem Empfänger ist die Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist (Abs. 6).

8.4 Die Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist (§ 32 Abs. 2, 9 Satz 1 BKAG).

8.5 Sind Daten aus der Datei in andere Dateien übernommen worden, so richtet sich ihre Behandlung nach den für diese Dateien maßgeblichen Errichtungsanordnungen.

8.6 Für die personengebundenen Hinweise gelten folgende Laufzeiten:

- Bewaffnet, gewalttätig, geisteskrank, Ausbrecher, BtM-Konsument, Ansteckungsgefahr, REMO, LIMO, AUMO, SEXT, ROCK, EXPL gemäß § 32 Abs. 3 BKAG
- Freitodgefahr, 2 Jahre.

aktueller Stand 29.10.2013	Redaktion DS / ZD / IT	Seite - 7 -
-------------------------------	---------------------------	----------------

BUNDESKRIMINALAMT
Der Datenschutzbeauftragte

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname KRIMINALAKTEN- NACHWEIS „KAN“	<input type="checkbox"/> Amtsdatei	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei	<input type="checkbox"/> Zentraldatei
	<input type="checkbox"/> Vorgangsdatei	<input type="checkbox"/> Auswertedatei	<input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

9 Protokollierung (Datenschutzkontrolle)

- 9.1 Eine automatische Protokollierung von Zugriffen auf die Datei erfolgt gemäß § 11 Abs. 6 Satz 1 BKAG.
- 9.2 Die Protokolldaten werden nach 12 Monaten gelöscht (§ 11 Abs. 6 Satz 4 BKAG).

10 Technische und organisatorische Maßnahmen (IT-Sicherheit)

- 10.1 Der Zugang zu der Datei "KAN" wird durch die Verwendung von persönlichen Kennungen und Passwörtern geregelt, so dass nur die zur Benutzung des EDV-Systems Berechtigten auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können.
- 10.2 Die Kontrolle von Eingaben, Veränderungen und Löschungen der Daten wird durch eine automatische Protokollierung dieser Transaktionen ermöglicht, die integraler Bestandteil des durch den Hersteller gelieferten EDV-Systems ist.
- 10.3 Die Verfügbarkeit der Daten wird durch tägliche Gesamtsicherungen gewährleistet.
- 10.4 Die zweckbestimmte Verarbeitung wird technisch durch Abgrenzung von anderen Systemen sichergestellt.